

Präambel

Die meistbenachteiligten Gemeinschaften aus dem Vergessen und der Armut, der wahrscheinlich schlimmsten Krankheit, unter der die Menschheit in diesem Jahrhundert leidet, zu befreien, ist realisierbar. Dies war der Leitgedanke, der Vincent Ferrer inspirierte und 44 Jahre nach seinem ersten Projekt in einem Dorf Anantapurs in Indien zum größten Vermächtnis in der Kooperationsgeschichte wurde. Ein Projekt für den Fortschritt und die Entwicklung, welches heute 3.148 Gemeinden und über 2,5 Millionen Menschen erreicht. Ein Projekt des Erfolgs und der unbegrenzten Herausforderungen, das als Vorbild für die Abschaffung der extremen Armut und der Diskriminierung dient. Vicente Ferrer starb vor 5 Jahren, aber die Stiftung engagiert sich weiterhin für die Fortführung seines Vermächtnisses. Ein Werk ohne Grenzen. Ein einzigartiges und revolutionäres Projekt der Friedensförderung.

§ 1 - Gesellschaftsgründung

Die nach spanischem Recht als rechtsfähige Stiftung anerkannte Fundación Vicente Ferrer mit Sitz in Spanien, 08029 Barcelona, Carrer de Paris 71, 3º, vertreten durch den Generaldirektor Jordi/Jorge Folgado Ferrer, errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt hierfür den Gesellschaftsvertrag fest.

§ 2 - Übernahme und Aufbringung des Stammkapitals

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

- in Worten: fünfundzwanzigtausend -.

Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 25.000 EUR, welche von der Gründungsgesellschafterin gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) allein übernommen wird.

(2) Die Stammeinlagen sind in vollem Umfang in Geld zu leisten; die Einzahlung der Geschäftsanteile hat sofort in voller Höhe bei der Gesellschaft zu erfolgen.

§ 3 - Erstes Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Monatsletzten des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Geschäftsjahres. Das Wirtschaftsjahr ist ab dem 1. Januar 2026 das Kalenderjahr. Das Jahr 2025 ist damit ein Rumpfgeschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 4 - Gesellschafterbeschluss

Sodann hält die Gründungsgesellschafterin die erste Gesellschafterversammlung der in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Jorge Folgado Ferrer, 08370 Calella - Barcelona - (Katalonien/Spanien),

Galle Sant Isidre no. 56, bestellt.

Er vertritt die Gesellschaft stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 - Firma, Sitz, Stiftungsgesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Vicente Ferrer Stiftung gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

(3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres. Anschließend beginnt jedes Geschäftsjahr jeweils am 01.04. und endet zum 31.03. des Folgejahres. Das Wirtschaftsjahr ist ab dem 1. Januar 2026 das Kalenderjahr. Das Jahr 2025 ist damit ein Rumpfgeschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum vom 1. April 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 6 - Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, unter besonderer Berücksichtigung der aktuell in Indien bestehenden Verhältnisse.

Zweck der Gesellschaft ist insoweit auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, unter besonderer Berücksichtigung der aktuell in Indien bestehenden Verhältnisse für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer an- deren Körperschaft oder einer für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Soweit die Gesellschaft nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bilden:

a.) die Ausarbeitung von Programmen für die Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der Bildung, insbesondere der Frauen und

Kinder.

b.) die Ausarbeitung und Realisierung von Aktionen, durch die Mitglieder der Stiftung und der eventuell in Zukunft gegründeten Delegationen oder Hilfsgruppen, die der Bewusstmachung und dem Entwurf von umfassenden Entwicklungsprogrammen, sowie der Befähigung der Personen dienen.

c.) die Ausarbeitung von Maßnahmen wie Bildungsprogrammen, die sich mit den Problemen der Bedürftigen, der Diskriminierten und deren Gemeinschaften befassen und im humanitären Interesse handeln.

d.) die Ausarbeitung von Konzepten und Programmen, die es ermöglichen, dass Techniker und sonstige Spezialisten der entwickelten Länder, der Industrie- und globalisierten Länder bei Entwicklungshilfeprogrammen in Indien besser zusammenarbeiten können.

e.) die Ausbildung, Beratung und technische Hilfe, usw. die für die Ausführung und zukünftig eigenständige Funktionsfähigkeit von Entwicklungshilfe-Programmen benötigt wird.

f) die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 1.

g) die unentgeltliche Übernahme der Verwaltung von unselbständigen Stiftungen, die gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von Absatz 1 verfolgen.

h) die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an wirtschaftlich Bedürftige.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild- tätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 7 - Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

25.000,00 EUR.

(2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Gründungsgesellschafterin allein übernommen.

(3) Die Stammeinlagen werden sofort in voller Höhe in bar erbracht.

(4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende Vermögen der Gesellschaft (im weiteren „Stiftungsvermögen“) ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten. Es darf umgeschichtet werden.

(5) Zustiftungen sind - auch in der Form von Sachwerten - möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Geschäftsführer.

§ 8 - Jahresabschluss, Gewinnverwendung; Verwendung von Zuwendungen

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 9 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 10 - Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkun-

gen des § 181 BGB zu erteilen.

(5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 11 - Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeinschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 12 - Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.

Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

§ 13 - Satzungsänderungen, Umwandlung

(1) Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(2) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.

(3) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 14 - Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke bietet.

(2) Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.

(3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

§ 15 - Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.

(3) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

§ 16 - Auflösung

(1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 17 - Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafter an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; sowie zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 18 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 - Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bei Notar und Gericht übernehmen die Gründungsgesellschafterin.

§ 20 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 21 - Vollmacht

Die Gründungsgesellschafterin erteilt den Angestellten beim Notar: Frau Corinna Winkelmann, Samira Schürmann und Jennifer Sommer, sämtlich geschäftsansässig Zweigertstraße 37 - 41, 45130 Essen (Amtssitz des Notars), unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, sich bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bei solchen Änderungen des Gesellschaftsvertrages samt Satzung zu vertreten, die durch etwaige Beanstandungen des Registergerichts oder der Industrie- und Handelskammer nach deren Ansicht erforderlich sind.

§ 22 - Hinweise

Die Erschienenen anerkennen, durch den Notar insbesondere darauf hingewiesen worden zu sein, dass

- a) Rechtshandlungen, die bereits vor Errichtung dieses Gründungsprotokolls vorgenommen wurden, auch bei späterer Eintragung der Gesellschaft nicht für diese wirken;
- b) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister ent-

steht und nicht durch ihre Gesellschafter, sondern durch ihre Geschäftsführer vertreten wird;

c) die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich nach § 11 Abs. 2 GmbHG haften und diese Haftung nur erlischt, wenn die GmbH im Handelsregister eingetragen ist und der Handelnde als Vertretungsberechtigter innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat;

d) die Gründungsgesellschafterin, ihre Rechtsnachfolger sowie spätere Mitgesellschafter für die Nichterbringung oder Rückzahlung der Stammeinlagen gesamt-schuldnerisch haften, ebenso für die Wertdifferenz einer offenen oder verdeckten (§ 19 Abs. 4 GmbHG) Sacheinlage zur übernommenen Einlageverpflichtung sowie für Fehlbeträge vor der Eintragung (sog Unterbilanzhaftung) und dass das Registergericht im Falle einer Unterbilanz berechtigt ist, die Eintragung abzulehnen;

e) die Absicht der Gründungsgesellschafterin, eine Bareinlage nach Gründung der Gesellschaft an sich selbst oder nahe stehende natürliche oder juristische Personen als Darlehen zurückzuzahlen (sog Hin- und Herzahlen), dem Registergericht gegen- über nach § 19 Abs. 5 GmbHG anzumelden ist und eine derartige Darlehensausreichung trotz Anzeige dann einer Nichterbringung der Einlage gleichsteht, wenn der Rückzahlungsanspruch nicht jederzeit fällig bzw. kündbar oder nicht werthaltig ist, so dass es sich empfiehlt, in einem solchen Fall die jederzeitige Rückzahlbarkeit nebst einer Vollstreckungsunterwerfung und ein Auskunftsrecht im Gründungsprotokoll zu regeln;

f) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH staatliche Genehmigungen erforderlich sein können; Auskunft hierüber geben auch die IHK, Handwerks- oder berufsständische Kammern und das Gewerbeamt; die Gesellschafter erklären, selbst entsprechende Erkundigungen einzuholen;

g) die Gesellschafterin und die Geschäftsführer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei Gründung gemachten Angaben haften und falsche Angaben - etwa auch im Falle verdeckter Sacheinlagen - strafbar sein können (§ 82 GmbHG),

h) Rechtsgeschäfte zwischen einem etwaigen Alleingesellschafter und der durch diesen als Geschäftsführer vertretenen Gesellschaft gemäß § 35 Abs. 4 S. 2 GmbHG unverzüglich nach ihrer Vornahme zu protokollieren sind,

i) die Geschäftsführung verpflichtet ist, bei Veränderungen im Gesellschafterbestand eine berichtigte Gesellschafterliste zur Aufnahme in das Handelsregister einzureichen; der Notar hat in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Aufnahme der Liste in das Handelsregister als zwingende Legitimationsvoraussetzung für die Ausübung von Gesellschafterrechten und als Anknüpfungspunkt für einen Gutgläubenserwerb hingewiesen.

§ 23 - Allgemeines

(1) Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gründungsgesellschafterin.

(2) Von dieser Urkunde erhalten:

die Gründungsgesellschafterin und die Gesellschaft je eine Ausfertigung,
das Registergericht eine elektronische beglaubigte Abschrift,

das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt für Körperschaften eine beglaubigte Abschrift.

Der Notar wies den Erschienenen zu 1., Herrn Jorge Folgado Ferrer, darauf hin, dass er eine schriftliche Übersetzung verlangen könne. Der Erschienenen zu 1., Herr Jorge Folgado Ferrer, verzichtete auf die Vorlegung einer schriftlichen Übersetzung.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem zu meinem Urkundenverzeichnis zur Nr. 511/2025 vom 7. Oktober 2025 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 9. Oktober 2025


Richard Meissner, Notar

